

Der Bürgermeister begrüßt die anwesende Referentin, Frau Appler, der KommunalAgentur NRW, die dem Ausschuss die Neuberechnung des Kanalanschlussbeitrages vorstellen wird.

Herr Klein geht kurz auf die vorliegende Verwaltungsvorlage ein und übergibt das Wort anschließend an Frau Appler.

Frau Appler erläutert anhand einer Power-Point-Präsentation, die der Niederschrift als Anlage beigelegt ist, die Kalkulationsgrundlage bzw. die Neuberechnung des Kanalanschlussbeitragsatzes.

Herr Schröder bittet um Auskunft, ob es eine gesetzliche Regelung zur Häufigkeit der Neuberechnung gibt.

Frau Appler erklärt, dass ein Berechnungssturnus nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Nach aktueller Rechtsprechung sollte man nach 10 Jahren eine Neuberechnung durchführen; abhängig ist die Notwendigkeit allerdings auch von der Anzahl neuer Maßnahmen und deren Ausmaß.

Herr Klein ergänzt weiterhin, dass anhand dieser Kalkulationsgrundlage die Beitragshöhe jederzeit zeitnah aktualisiert werden kann. Der Zeitraum, der der vorliegenden Neuberechnung zugrunde liegt, beträgt 7 Jahre.

Herr Müller möchte wissen, wie man im Jahre 1996 auf den damals ermittelten Beitragssatz i.H.v. 9,46 € gekommen ist.

Herr Klein führt dazu aus, dass dieser Kanalanschlussbeitragsatz durch einen Ratsbeschluss zustande gekommen ist. Errechnet wurde 1996 ein Beitragssatz von 12,48 €, der Rat setzte jedoch einen Beitragssatz von 9,46 € fest.

Auf weitere Nachfrage von Herrn Müller erklärt Herr Klein, dass der nun ermittelte Beitragssatz niedriger als der bisherige ist, da die in der Rechnungsperiode (01.01.2009 bis zum 31.12.2015) angefallenen Investitionskosten insbesondere im Außenbereich günstiger waren.

Herr Hoffmann möchte wissen, warum die Kosten diverser Maßnahmen i.H.v. 441.630,46 € nicht bei der Kalkulation berücksichtigt worden sind.

Frau Appler führt diesbezüglich aus, dass es sich um einen „Puffer“ handelt. Damit soll sichergestellt werden, dass das im Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) festgesetzte Aufwandsüberschreitungsverbot eingehalten wird und die Kalkulation jeder rechtlichen Überprüfung standhält.

Herr Schröder bittet die Verwaltung, dem Protokoll als Anlage eine Aufstellung mit einer Nachkalkulation des Kanalanschlussbeitragsatzes seit 1996 beizufügen. Die Verwaltung sagt zu, zu prüfen, ob eine rechtliche Verpflichtung zur Nachkalkulation besteht. (Nachtrag der Verwaltung: Eine rechtliche Überprüfung hat ergeben, dass eine Nachkalkulation des Kanalanschlussbeitragsatzes keinerlei rechtliche Wirkung hat. Der Beitragssatz ist in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung festgeschrieben und wird daher solange rechtmäßig erhoben, bis er geändert oder für rechtswidrig erklärt wird. Es besteht

demzufolge kein Anlass, den Beitragssatz rückwirkend zu ändern. Alle bisher ergangenen Bescheide sind bestands- und rechtskräftig.)

Zudem regt Herr Schröder an, einen Zeitrahmen festzulegen, nach dem eine Neuberechnung stattzufinden hat.

Herr Klein erklärt dazu, dass bei neuen Maßnahmen die Beitragshöhe angepasst werden soll. In der Regel soll künftig alle drei Jahre der Beitragssatz neu kalkuliert werden.

Herr Viebach beantragt für die CDU-Fraktion, dass die Entscheidung im nächsten Hauptausschuss behandelt werden soll, da bei den Fraktionen noch Beratungsbedarf besteht.

Der Hauptausschuss einigt sich hierauf einvernehmlich.